

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 49. Montags den 5. Decbr. 1796.

## I Publicandum.

Da Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c. Unser allergnädigster Herr aus bewegenden Ursachen und auf Vorstellung der Minden = Ravensbergischen Landstände, nachgegeben haben, daß die durch die Verordnung vom 1. Decbr. a. p. befohlene Einführung eines einförmigen Getreidemaaßes bey den Zinsprästationen, noch bis nächstes Jahr ausgesetzt bleiben, und daher die an die Guts- und Zinsherrn schuldige Korngefälle bis dahin in dem bisherigen Gemäß entrichtet werden können; so wird sämtlichen Zinspflichtigen solches bekant gemacht, um sich darnach zu achten, und übrigens diese Zwischenzeit zu benutzen, um entweder für sich, oder mit Zuziehung des Amtes, die in fremden Gemäß schuldige Pächte nach Berliner Scheffel auszugleichen, damit es dessen, nächsten Martini, durch die Ausgleichungs-Commission nicht bedarf. Sign. Minden den 16. Novbr. 1796.

Königl. Preuß. Minden = Ravensberg =  
Tecklenburg und Lingsche Krieges- und  
Domainen Kammer.

Haf. v. Hüllesheim. v. Deutecom.  
v. Ledebur.

## II Offener Arrest.

Da über das Vermögen des zu Dornberg verstorbenen Commercianten

Schürmann mittelst Decreti vom heutigen Dato wegen sich ergebenden Unzulänglichkeit, der erbchaftliche Liquidations Prozeß in einen Concurß verwandelt worden; so wird hiermit der offene Arrest dahin erlassen, daß jedem welcher von dem Gemeinschuldner Schürman etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften in Händen hat, obliege, davon beym Gerichte Anzeige zu thun, und derjenige, welcher dawieder handelt, und besonders sich einer Verschweigung theilhaftig macht, alles seines habenden Rechts für verlustig werde erklärt und respectiv zur doppelten Erstattung werde angehalten werden. Gegeben am Amte Werther den 23. Novbr. 1796.

## III Avertissements.

Es sind Dato zu Bezahlung der Brandschadengelder vom platten Lande des Fürstenthums Minden de 1796—97. nach Maaßgabe der Affecurationssumme von 3,187,300 Rthlr. ausgeschrieben worden 6197 Rthlr. 12 ggr. 8 Pf., wovon und von denen aus der vorigen Repartition im Bestande verbliebenen Geldern incl. des Ersatzes des eigenen Beytrages zu den abgebrannten Gebäuden angewiesen werden:

1) Im Amte Hausberge dem Col. Prange zu Wietersheim 200 Rthlr. 9 ggr. 4 Pf.  
Döple 125 Rt. 5 ggr. 10 Pf. Drögemeier

200 Rt. 9 ggr. 4 Pf. Walke 50 Rt. 2 ggr. 4 Pf. König 100 Rt. 4 ggr. 8 Pf. Bader 25 Rt. 1 ggr. 2 Pf., und dem Col. Deersberg im Amte Hausberge 25 Rt. 1 ggr. 2 Pf. Den Vorstehern Hölkemeyer aus Lahde und Haier aus Rutenhausen eine Prämie von 5 Rthlr. 10 Rthl. Dem Commissionsrath Schrader Auslagen 6 Rthlr. 16 Rthlr. Dem Magistrat zu Petershagen 9 Rt. 11 ggr. 8 Pf., beydes wegen des Brandes zu Bietersheim. Dem Col. Schwarre Nr. 77. zu Wennighüffe 50 Rt. 2 ggr. 4 Pf. Möller Nr. 53. zu Wulferdingen 350 Rt. 16 ggr. 4 Pf., und dem Col. Schwarre Nr. 6. zu Fülme 175 Rt. 8 ggr. 2 Pf. Dem Magistrat der Stadt Minden für Instrumente 36 Rt. 2 ggr., welche bey der Bietersheimschen Feuersbrunst beschädigt worden.

2) Im Amte Reineberg dem Col. Vieker Brsch. Nettelstedt 1402 Rt. 17 ggr. 4 Pf. Spiller 300 Rt. 14 ggr. Bering 150 Rt. 7 ggr. Schütte 751 Rt. 11 ggr., und dem Col. Gordon 95 Rt. 20 ggr. 4 Pf.

3. Amt Rahden denen Unterthanen Vockhorn und Consorten 5 Rthlr.

Der Beytrag ist für diesmal von jedem Hundert der Affecurationssumme 4 ggr. 8 Pf. und bey der Ausschreibung auf die nothwendige Sammlung eines Bestandes zu prompter Befriedigung der Beschädigten Rücksicht genommen werden. Sign. Minden den 19ten Novbr. 1796.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Haß. v. Hüllesheim. v. Ledebur.

**Z**u Bezahlung der Feuer Societäts-Gelder der vom platten Lande der Graffschaft Ravensberg de 1796—97. sind nach Maaßgabe der General-Affecurations Summe von 3,270,825 Rthlr. Dato 3634 Rthlr. 6 ggr. ausgeschrieben, wovon, und von denen aus den vorigen Repartitionen in Bestand verblieben Geldern, incl. des Ersatzes des eigenen Beytrages zu den abgebrannten Gebäuden angewiesen werden.

1. Im Amte Sparenberg: Enger dem Erbpächter Welland 50 Rt. 1 ggr. 4 Pf. Dem Col. Pahneyer Nr. 1. zu Rddinghausen 250 Rt. 6 ggr. 8 Pf. Dem Bürger Harting aus Enger 5 Rt. Dem Col. Haasstädt Nr. 14 zu Spenge 150 Rt. 4 ggr. An Spengesche Feuer-Reparatur 3 Rthlr. 12 ggr., für einen Eimer 1 Rt. 4 Rt. 12 ggr. Dem Newwohner Sander 500 Rt. 13 ggr. 4 Pf. Für Reparatur-Kosten 3 Rt. 18 ggr. Für einen verlohrenen Eimer 1 Rtl. Dem Col. Kampmeyer 2 Rthlr.

2. Amt Sparenberg: Schildesche dem Col. Steinker zu Schildesche 200 Rt. 5 ggr. 4 Pf. Den Brandschaden des Col. Wethony 20 Rt. Dem Heuerling Dallmann et Cons. 5 Rt. 25 Rt. Dem Erbpächter Kosstef zu Laer 500 Rt. 13 ggr. 4 Pf.

3. Amt Sparenberg: Brackwebe dem Newwohner Volckmann 50 Rt. 1 ggr. 4 Pf. Dem Col. Brinckböcke zu Senne 100 Rt. 2 ggr. 8 Pf.

4. Amt Ravensberg dem Col. Winnenbrock 100 Rt. 2 ggr. 8 Pf.

5. Amt Limberg dem Col. Höltscher 330 Rthlr. Dem Col. Willmanns 75 Rthlr. Summa 375 Rt. 10 ggr. Dem Col. Holtmeyer modo Holtkröger 250 Rt. 6 ggr. 8 Pf.

Der Beytrag ist von jedem Hundert der Affecurations-Summe 2 ggr. 8 Pf. und ist der durch die Ausschreibung entstehende Bestand bey der Casse zu prompter Befriedigung der Beschädigten bestimmt. Sign. Minden den 19ten Novbr. 1796.

Anstatt und von wegen ic.

Haß. v. Hüllesheim. v. Ledebur. Eberhardi.

### III Citationes Edictales.

**D**as Königl. Wohlblöbliche Banko-comtoir in Minden hat unterm 7ten May c. über 150 Rthlr. von dem Commerciant König in Steinhagen zur Belegung eingesandte Brinckmannsche Pupilgelder einen Interimschein, welcher, nach Eingang der Hauptobligation, nicht

remittiret worden, sondern verloren gegangen. Da nun gedachtes Bankcomtoir auf Mortificirung dieses Interimsscheines anträgt; so werden hiemit alle und jede, welche an diesen, über 150 Rthlr. Courant Brinckmannsche Pupillengelder unterm 7ten May c. ausgestellten Interimsscheine ein Recht oder Anspruch, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeinen, auf den 7. Mart. 1796 Morgens an das Gerichtshaus in Vielesfeld edictaliter vorgeladen, um ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und nachzuweisen, sonst sie damit präcludiret, gedachter Interimsschein aber für unverbündlich erkläret und mortificiret werden soll. Signatum am Königlichen Amte Brackwebe den 24. Nov. 1796.

Brune.

#### IV Sachen zu verpachten.

**Obernfeldt.** Weil sich in dem angefetzt gewesenen Termin, zur Music-Verpachtung, in der Vogtey Rahden, nur ein Pacht Liebhaber und zu der Vogtey Stenwehder Berg, als zu dem Kirchspiel Wehden, und Dielingen sich kein einziger Liebhaber eingefunden hat; so ist nochmalen zur Verpachtung von Trinitatis 1797. an, bis 1801. ein anderweiter Termin auf den 10ten Decbr. c. Morgens 9 Uhr in des Lager-Wirth Grunemans Hause zu Rahden, bezielt worden, worzu Liebhaber eingeladen werden.

v. Kruff.

#### V. Avertissement.

Bei den Buchbinder Büter oben den Markt, sind wieder alle Sorten Neujahrs-Wünsche in billige Preise zu haben, als, Dames Arbeitsbeutel, Schärpenbänder, Brieftaschen, Strumpfbänder, Visitenkarten, u. s. w.

#### VI Notifications.

Der Neuwohner Johann Heinrich Heydenbrock zu Spenge und die Wittwe

Anna Margarethe Möckers haben in dem heute gerichtlich vollzogenen Ehe-Vertrage die Gemeinschaft der Güter völlig ausgeschloffen. Amt Enger den 26. Novbr. 1796.

Consbruch. Wagner.

#### VII. Concert-Anzeige

Sonnabend den 10ten December ist auf dem hiesigen Societets-Saale das 7te Winterconcert. Abonnenten werden gebethen ihr Billet vorzuzeigen u. nicht Abonnenten zahlen 8 ggr. a Person. Der Anfang ist um 5 Uhr. Dulon und Reinstein.

#### VIII Sterbe-Fall.

Tiefgebeugt durch den herbesten Schmerz, erfülle ich die traurige Pflicht, meinen werthen auswärtigen Verwandten und Freunden, den seeligen Tod meiner mir ewig theuren Gattinn Friederike Dorothee geborne Düfelfieck, bekannt zu machen. Sie starb an den Folgen der Schwindsucht am 25ten dieses Abends um 10Uhr, im 25ten Jahre ihres stillen und Christlichen Lebens und im 5ten einer höchst glücklichen Ehe. Ich beweine an ihr die zärtlichste, die beste Gattinn; und meine 2 noch unmündige Kinder verlieren an ihr die edelste und zärtlichste Mutter. Wiedersehn werd' ich sie in den Wohnungen der Gerechten, wo keine Trennung mehr seyn wird, and diese Ueberzeugung lindert meinen gerechten Schmerz. Ueberzeugt von der herzlichsten Theilnahme meiner Verwandten und Freunde verbitte ich gehorsamst alle Beyleids-Versicherungen, und wünsche herzlich, daß sie der gütige Gott, bis in die spätesten Jahre vor dergleichen schmerzhaften Trauerfälle gnädigst bewahren wolle. Dieß wünschet von Herzen

der Prediger Härmann,

Halle in der Graffschaft  
Ravensberg,  
am 28. Novbr. 1796.

Bbb 2

Bekanntmachung des specifiquen Mittels wider den tollen Hunde-  
Biß, welches Sr. Königl. Maj. zum allgemeinen Besten vom Besizer er-  
kaufen, dessen Wirksamkeit und Zubereitungsart untersuchen, und dessen Ge-  
brauch in vorkommenden Fällen den Medicinischen Collegien und gesamm-  
tem Publico empfehlen lassen.

Durch Höchst Deroselben Ober-Collegium Medicum. Berlin den 23. Jun. 1777.

(Beschluß.)

Sollte man nicht Theriac hinlänglich haben, so nimmt man statt dessen Hol-  
lundermuß.

Diese Species werden folgendergestalt behandelt:

1. Die Mayenwürmer müssen, indem sie aus dem Honig genommen, auf einen Teller ganz klein zu einem Reich mit einem Messer, oder andern Instrument zerhackt, und sehr fein gemacht werden.

2. Alsdann wird der Dreyucker oder Theriac, unter gemischt.

3. Das Ebenholz muß ganz fein geraspelt, und durch ein feines Siebchen, damit es recht klar wird, durchgeseibet, und unter die Masse gethan werden.

4. Dann wird die Virginische Schlangenzurzel, ganz fein pulverisirt, so wie

5. Der Ebereschen Schwamm gleichfalls auf einem Reibeisen klein gerieben, in obiger Quantität, und hierauf

6. Das gefeilte Bley, (so im Kramladen zu bekommen) ebenfalls in bestimmter Quantität, zu der Masse gethan und untergeknetet werden; Hiezu kann

7. Auch noch etwas weniges Honig von

dem, worin die Würmer gelegen haben, hinzugemischt werden.

Diese Masse muß nun ja gut untereinander gearbeitet werden. Geschiehet dieses, so wird dieses Medicament fertig, und zum Gebrauch vollkommen gut seyn. Sollte es sich aber zeigen, daß die Masse zu dick wäre; so muß man von dem Honig, woraus die Würmer genommen, etwas zuthun, damit es ein Lattweg werde.

Damit nun diese Arzenei lange conservirt werde, so thue man solche in ein Gefäß von Glas oder Thon, und setze dieses an einen temperirten Ort. Jedoch ist zu bemerken, daß es besser sey, keine große Quantität auf einmal zu verfertigen, weil der Schimmel leicht dazu kömmt, und alsdenn die Arzenei unwirksamer wird.

Wann sich nun der Fall ereignet, daß Mensch oder ein Vieh von einem tollen Thiere gebissen worden; so muß man sich jederzeit nach dem Alter, der Natur und Beschaffenheit dessen, so gebissen worden, richten, und nach folgender Tabelle, Maßregeln genommen werden.

Alter der Menschen  
Sahre

Wann  
perio-  
den  
Dt. Gr. Dt. Gr.

Tabelle I.

80	Diese dorse kan nach Beschaf- fenheit der Natur des Ma- tienten verfarft, ober vermindert werden	2	1	30
70				
60				
50	be gleichen	1	30	15
40				
30				
25	be gleichen	1	50	30
20				
15				
12	be gleichen	1	30	26
10				
6				
5	ebenfalls	1	24	20
4				
3				
2	ebenfalls	1	24	20
1				

Nota. Bey einem fängenden muß die Mutter eine obbestimmte Portion einnehmen.

Tabelle II.

Größe und Be-  
schaffenheit der  
Thiere

	Stunde Dagen und Nacht	Stunde Schwe- re	Stunde und Liegen.	Stunde Stunde	Stunde Stunde							
1. Wenn das Vieh schon ausgewachsen und stark ist	3	30	2	30	1	50	1	50	2	1	30	1
2. Wenn es bald ausgewachsen ist	1	45	1	50	1	1	1	30	1	30	35	
3. Bey noch sehr jungen Vieh, als Bey Kälbern, = Schweinen, = Füllen von etlichen Mo- den	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
4. Bey noch sehr jungen Ziegen und Lämbern	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Nota. Bey neuen Pferden, Schafen und Rindern zc. muß obige Portion getheilt, und die Hälfte des Abends, die andere des Morgens gegeben werden.

Wann nun ein Mensch, der von einem tollen Hunde gebissen worden, auf vorhin bestimmte Art eine Portion einnimmt; so muß er sich, sowol des Essens 24 Stunden, als auch des Trinkens 12 Stunden enthalten; ist der Durst nach 12 Stunden stark, so kan man ihm etwas Flieder-Thee zu trinken geben, in Ermangelung des Flieders aber auch ordinairen Thee.

Der Patient muß sich auch, die Zeit der Cur über, der Luft enthalten, und den Schweiß in einer temperirten Stube, die ersten 12 Stunden aber, ganz im Bette abwarten.

Nach 24 Stunden muß ihm ein gewärmtes Hemde angezogen, das beschmutzte aber sogleich, wie auch der Ueberzug der beschmutzten Betten, ausgewaschen, und gut in der Luft abgetrocknet werden; am besten ist es, wenn das beschmutzte Hemde verbrandt wird.

Ist es im Winter, so muß die Stube jederzeit gut warm gehalten werden.

Ist durch den Biß eine Wunde verursacht, so wasche man selbige mit Wein- oder Bieresig, (im letztern etwas Salz vermischt,) und in Ermangelung des Esiges mit Salzwasser rein aus, schlage auch hievon des Tages zum öftern warm um, verbinde solche mit Basilicken-Salbe, oder mit frischer, gut gesalzener Butter, und bedupfe die Wunde öfters mit Scorpionen- oder Maywürmer-Öel, (welches letztere aus Baumöhl, worinn man Maywürmer gethan, und solches destilliren lassen, bestehet) damit sich die Wunde eine Zeitlang offen halte, und recht gereinigt werde; sie wird alsdenn auch von selbst zuheilen.

Außer diesen hat sich der Patient, nach der Cur, vor außerordentlicher Erhitzung,

und sowohl allzueftiger Leibes-Bewegung als auch vor starken Gemüths-Bewegungen; imgleichen für allen hitzigen Getränken, als Wein, Brandtwein, starkem Bier, wie auch für Ausschweifungen genau in Acht zu nehmen.

Beym Vieh wird folgendes zu beobachten seyn:

Wenn ein oder mehrere Stücke von einem tollen Hunde sind gebissen worden, so müssen die Gebissene in einem besondern Stall, sogleich, nach dem Gebrauch der Medicin eingesperrt, selbige auch nicht eher in die Luft gelassen werden, bis die Cur, welche oft 24 bis 48 Stunden, auch noch länger anhält, völlig vorbei ist; wann alsdenn dieses Vieh heraus, und in einen andern Stall gelassen worden, so muß dieser Stall oder Behältniß, worinn die kranken Thiere gewesen, gereinigt werden; sonst würde dieser Ort für Menschen und Vieh ansteckend und gefährlich seyn.

Auch muß man diesem Vieh, während der Cur, in 24 Stunden nichts zu fressen, und in 12 Stunden nichts zu saufen geben.

Ist eine Wunde da, so hat man eben dasjenige zu beobachten, was oben bey der Behandlung eines gebissenen Menschen in diesem Fall gesagt worden; die Auswaschung der Wunde muß ja genau beobachtet werden, damit sich nicht der Geißer des tollen Thieres darinnen verhalte, sich unter das Blut mische, und in der Folge endlich eine Tollheit verursache.

Auch müssen diejenigen Personen, die mit einem gebissenen Menschen umgehen, oder zu schaffen haben, oder die um das gebissene Thier seyn müssen, und demselben Arzeney eingegeben haben, ebenfalls eine Dosis von der erwehnten Arzeney nehmen, denn es leicht geschehen kan, daß

selbige von dem Hauch oder dem Geifer des gebissenen Menschen oder Viehes berührt werden, und würde daher ebensfalls traurige Folgen zu befürchten seyn, wenn bey solchen nicht durch den Gebrauch der Medicin vorgebeugt würde.

Es findet sich auch noch nöthig anzumerken, daß, wenn sowohl bey Menschen als Viehe keine Wunde gebissen, sondern nur eine Quetschung durch den Biß verursacht worden; so kann gleichfalls, wie oben erwähnt worden, warm umgeschlagen werden; oder verursacht das Gequetschte viele Schmerzen, so kann die Nacht über ein Blasen-Pflaster aufgeleget werden, wenn dieses eine Blase gezogen, solche sodann eröffnet, und damit so verfahren werden, wie schon oben, bey offenen Wunden, ist erwehnet worden.

**W**enn nun aber nicht ein Jeder im Stande seyn möchte, sich dieses Mittel selbst zuzubereiten, so hat das Ober-Collegium Medicum es für nöthig gefunden, somitlichen Apothekern in den Königlich Preussischen Staaten aufzugeben, dasselbe, nach der gegebenen Vorschrift, so wie es ihre Eides-Pflicht bey Verfertigung der übrigen, in ihren Officinen befindlichen Arzeneyen erfordert, zu

bereiten, und solches beständig in Vorrath zu haben, damit ein Jeder es sich von ihnen abfordern könne; und weil es nöthig ist, daß dieses Mittel alsfort, nach empfangenen Biß, angewendet werde, so wird eine jede GutsHerrschaft, und in Ermangelung deren, die Herren Prediger, oder deren Küster, Schulze, der Krüger es sich zur Pflicht machen, dasselbe allezeit bey der Hand zu haben, als welches mit desto leichter Mühe geschehen kann. Da es nunmehr in allen Apotheken wird zu haben seyn; gleichwie es vor der Hand auf der Königl. Schloß-Apotheke sowohl, als bey dem Herrn Assessor und Apotheker Bell, und dem Königl. Pensionair Salomon, hier in Berlin, ohnentsgeltlich verabfolget wird.

Damit man sich auch von der guten Wirkung dieses Mittels desto gewisser überzeugen möge, so sind die Land- und Stadt-Physici angewiesen, dem Ober-Collegio-Medico davon Nachricht zu ertheilen, ob dasselbe so wirksam gewesen, daß es das versprochene erfüllet habe. Berlin, den 23. Jun. 1777.

Königlich Preussisches Ober-Collegium Medicum.

### Vom Kostbaren und Seltenen \*)

**S**o, wie der Begriff des Kostbaren gar oft den Glanz und den scheinbaren Werth selbst solcher Gegenstände, welche schon für sich angenehm und gefällig sind, zu verschönern scheint; so trägt auch sehr oft der Nebenbegriff von ihrer Wohlfeilheit dazu bei, ihren Glanz zu verdunkeln. Den Unterschied zwischen ächten und unächtten Edelsteinen kann selbst das erfahrene Auge des Juwelirers nur sehr schwer unterscheiden. Und doch, wenn eine unbekannte

Dame in einer öffentlichen Versammlung mit einem Kopfsputze erscheint, der sehr reich mit Diamanten besetzt zu seyn scheint, und ein Juwelkenner uns sachte ins Ohr flüstert, daß es lauter falsche Steine sind; so wird nicht nur die Dame in unsern Gedanken von dem Range einer Prinzessin zu der niedern Stufe eines gemeinen Frauenzimmers auf einmal herabsinken; sondern auch der Kopfsputz selbst wird in unsern Augen aus einer ausnehmenden Kostbarkeit

\*) Aus Dr. Adam Smith's Essays on philosophical Subjects,

auf einmal Land und Flitterstaat werden.

Vor nicht gar langer Zeit war es auch Mode, einen Garten mit Larusbäumen zu schmücken, die in künstliche Gestalten von Pyramiden, von Säulen, Vasen und Obelisken ausgeschnitten waren. Jetzt hingegen ist es Mode, diesen Geschmack als unnatürlich zu verlachen. Die Figur einer Pyramide oder eines Obelisks hat indes für einen Larusbaum an sich selbst nichts Unnatürlicheres, als für einen Block von Marmor oder Porphyr. Wenn der Larusbaum dem Auge in dieser künstlichen Gestalt erscheint, so will der Gärtner nicht, daß man glauben soll, er sey in dieser Gestalt gewachsen. Seine Absicht ist erstlich, ihm eben die Schönheit einer regelmäßigen Figur zu geben, die im Porphyr und Marmor so sehr gefällt; und zweitens, in einem wachsenden Baume die Verzierungen dieses kostbaren Stoffs nachzuahmen. Der Gegenstand der einen Art soll einem andern Gegenstande von ganz verschiedener Art ähnlich seyn; und der Gärtner will mit der ursprünglichen Schönheit der Figur die verhältnißmäßige Schönheit der Nachahmung verbinden. Aber die Ungleichheit zwischen den nachahmenden und nachgeahmten Gegenstände ist der Grund von der Schönheit der Nachahmung. Eben weil der eine Gegenstand mit den andern keine natürliche Ähnlichkeit hat, gefällt es uns so sehr, wenn er durch die Kunst diese Ähnlichkeit erhält. Freylich kann man sagen, die Schere des Gärtners sey ein sehr schwerfälliges Bildnerwerkzeug. Das ist sie allerdings, wenn sie Figuren von Menschen oder Thieren nachbilden soll. Aber

für die einfachen und regelmäßigen Formen von Pyramiden, Vasen und Obelisken ist auch die Gärtnerschere noch immer gut genug. Natürlicherweise hat man hier auch einige Rücksicht gegen die nothwendige Unvollkommenheit des Werkzeuges, wie bei Teppichen und Stickereien. Bei der Betrachtung solcher jetzt nicht mehr modischen Gartenverzierungen lasse man nur einmal seinen Vorstellungen ganz freien Lauf, unterdrücke auf einige Augenblicke den Hang, den Kritiker und Kunstkenner zu spielen; und man wird finden, daß diese Formen wirklich nicht ohne einen gewissen Grad von Schönheit sind; daß sie wenigstens den ganzen Garten das Ansehen von Nettigkeit und Regelmäßigkeit der Kultur geben, und für die mäßige Erholung des Geistes etwas angenehmes haben. Wodurch also, kann man fragen, sind diese Zierrathen jetzt in so allgemeine Verachtung und Verachtung gekommen? Bei einer Pyramide oder einem Obelisk von Marmor wissen wir, daß der Stoff kostbar ist, und daß die Arbeit, wodurch sie in diese Form gebracht wurden, noch kostbarer muß gewesen seyn. Bei einer Pyramide oder einem Obelisk von Larus wissen wir, daß der Stoff sehr wenig, und die Arbeit noch weniger, gekostet habe. Je ne werden also durch ihre Kostbarkeit veredelt; diese durch ihre Wohlfeilheit herabgewürdigt. In dem Kohlgarten irgend eines geringen Krämers haben wir vielleicht zuweilen eben so viele Säulen und Vasen, und andre Zierrathen aus Larus gefehen, als ihrer in Marmor und Porphyr zu Versailles sind; und eben diese Gemeinheit hat sie in übeln Ruf gebracht. Die Reichen und Großen, die Eiteln und Stolgen, wollen in ihre Gärten keine Verzierung aufnehmen, welche die niedrigsten Volksklassen eben so leicht haben können.

Der Geschmack an diesen Gartenverzierungen kam aus Frankreich; und ungeachtet des Unbestandes der Mode, welcher den Franzosen so oft vorgeworfen wird, erhält er sich dort noch. In Frankreich waren bisher die geringern Volksklassen selten so wohlhabend, als in Endland; und man findet daher in dem Garten eines Krämers nicht leicht dergleichen Verschönerungen. Sie sind folglich dort noch nicht so gemein geworden, daß Fürsten und Grafen sich ihrer schämen,